

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1962

Nummer 27

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
20300	11. 4. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	210
2251	17. 4. 1962	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zum Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ . . . . .	210
453	9. 4. 1962	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	210
7101	17. 4. 1962	Verordnung zur Aufhebung der „Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Absätze 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden“ . . . . .	210
72 785	9. 4. 1962	Verordnung NW PR Nr. 2/62 über Handelsaufschläge für Düngemittel . . . . .	211
97	5. 4. 1962	Verordnung NW TS Nr. 3/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln, rechtsrheinischer Abschnitt zwischen Autobahnkreuz Leverkusen und Rheinbrücke Leverkusen, Bau-km 14,858 bis Bau-km 17,800 nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses“ . . . . .	211
	10. 4. 1962	Bekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz gemäß § 18 Abs. 2 WO. für die Sozialversicherung vom 23. 2. 1962 . . . . .	212
	10. 4. 1962	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. 2. 1962 (BGBI. I S. 105) . . . . .	212
	26. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz . . . . .	213
	26. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	213
	17. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	213
	12. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Lufschutz-Brandschutzdienst im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst . . . . .	213
	18. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	214

453

**Verordnung**  
**zur Bestimmung der für die Ahndung von  
 Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-  
 fernstraßengesetz und nach dem Landes-  
 straßengesetz zuständigen Verwaltungs-  
 behörden**

Vom 9. April 1962

Auf Grund des § 27 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) sowie des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zu- widerhandlungen gegen

1. § 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741),
  2. § 59 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)
- handelt, der Regierungspräsident.

(2) Der Regierungspräsident entscheidet auch über die Abänderung oder Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1962

Der Minister für Landesplanung,  
 Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
 Erkens

— GV. NW. 1962 S. 210.

20300

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Ernennung,  
 Entlassung und Zurruhesetzung der Landesbeamten  
 im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung,  
 Landwirtschaft und Forsten des Landes  
 Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. April 1962

Auf Grund der §§ 3, 4 a) der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1960 (GV. NW. S. 7) wird wie folgt geändert:

Hinter § 1 wird als § 1 a) eingefügt:

„§ 1 a)

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1962

Der Minister  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Niermann

— GV. NW. 1962 S. 210.

2251

**Verordnung**  
**zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zum Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“**

Vom 17. April 1962

Auf Grund des § 28 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 446) wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 1 der Ersten Verordnung zum Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 2. Februar 1956 (GS. NW. S. 448) erhält die folgende Fassung:

„§ 1

- (1) Jeder Rundfunkteilnehmer hat eine monatliche Gebühr von 2,— DM zu entrichten. Für ein Fernsehrundfunkgerät ist daneben eine Gebühr von 5,— DM zu entrichten. Für zusätzliche Koffer- und Fahrzeug-Empfänger wird keine weitere Gebühr erhoben.
- (2) Die Rundfunkanstalt „Westdeutscher Rundfunk Köln“ erhebt die Gebühren. Die Rundfunkanstalt kann die Deutsche Bundespost mit der Einziehung beauftragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1962

Die Landesregierung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

— GV. NW. 1962 S. 210.

7101

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der „Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Absätze 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden“**

Vom 17. April 1962

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die „Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Absätze 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden“ des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. März 1885 (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen 1885 S. 159; Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Arnsberg 1885 S. 97; Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Köln 1885 S. 61; Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Düsseldorf 1885 S. 132; Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Minden 1885 S. 82 und Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Münster 1885 S. 63) werden aufgehoben, soweit sie nicht schon früher ihre Geltung verloren haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1962

Die Landesregierung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Für den Minister  
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
 Der Minister  
 für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
 Erkens

— GV. NW. 1962 S. 210.

72  
785

**Verordnung NW PR Nr. 2/62  
über Handelsaufschläge für Düngemittel  
vom 9. April 1962**

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBI. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBI. S. 274) / 25. September 1950 (BGBI. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBI. S. 824) / 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

**§ 1**

Beim Handel mit stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie mit Kali-, Phosphat- und Superphosphat-Düngemitteln und Düngekalk dürfen Handelsaufschläge nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet werden.

**§ 2**

Beim Verkauf ganzer Waggonladungen ist die Berechnung eines zusätzlichen Handelsaufschlags auf den Listenpreis des Erzeugers unzulässig.

**§ 3**

Beim Verkauf ab Waggon beträgt der höchstzulässige Handelsaufschlag auf den Listenpreis des Erzeugers

1. bei Abnahme von 1000 kg und mehr	
a) bei Düngemitteln mit einem Listenpreis von 5,— DM und darüber je 50 kg	7%
b) bei Düngemitteln mit einem Listenpreis unter 5,— DM je 50 kg	10%
zuzüglich nachweisbar entstandenem Schwund,	
2. bei Abnahme von 100 kg und mehr, jedoch weniger als 1000 kg	
a) bei Düngemitteln mit einem Listenpreis von 5,— DM und darüber je 50 kg	10%
b) bei Düngemitteln mit einem Listenpreis unter 5,— DM je 50 kg	13%
zuzüglich nachweisbar entstandenem Schwund,	
3. bei Abnahme unter 100 kg ohne Rücksicht auf die Höhe des Listenpreises	
a) von 10 kg und darüber	2,— DM je 50 kg
b) unter 10 kg	4,— DM je 50 kg.

**§ 4**

(1) Bei Überlagernahme beträgt der Aufschlag höchstens —,50 DM je 50 kg auf die sich nach § 3 Nr. 1 und 2 ergebenden Preise.

(2) Bei Abnahme unter 100 kg darf ein Überlagernahmезuschlag nicht berechnet werden.

**§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBI. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. 12. 1958 (BGBI. I S. 949) geahndet.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 15. April 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 1/56 über Handelsaufschläge für Düngemittel vom 9. Februar 1956 (GS. NW. S. 690) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1962

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 211.

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/62  
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-  
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens  
„Herstellung der Bundesautobahn nördliche Um-  
gehung Köln, rechtsrheinischer Abschnitt zwischen  
Autobahnkreuz Leverkusen und Rheinbrücke Lever-  
kusen, Bau-km 14,858 bis Bau-km 17,800 nach  
Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses“**

Vom 5. April 1962

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBI. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBI. I S. 1157), und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird für das Großbauvorhaben „Herstellung der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln, rechtsrheinischer Abschnitt zwischen Autobahnkreuz Leverkusen und Rheinbrücke Leverkusen, Bau-km 14,858 bis Bau-km 17,800 nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Dammschüttmassen und Aushubmassen der Bayer-Kippe im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage dieser Verordnung festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GÜKG.

Anlage

**§ 2**

Bei Entfernungen zwischen zwei Tarifstufen der Anlage ist ein Tarifsatzt zu berechnen, der zwischen den Tarifstufen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

**§ 3**

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GÜKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

**§ 4**

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) /21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 1962

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Lauscher

**Bekanntmachung**  
**für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz gemäß § 18 Abs. 2 Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 23. 2. 1962**

Für die Gruppe der Versicherten sowie für die Gruppe der Arbeitgeber ist je nur eine Vorschlagsliste eingereicht worden. Aus diesem Grunde findet keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 10. 4. 1962

Der Wahlausschuß des  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Rheinprovinz

Roth  
Vorsitzender  
Hutmacher  
Beisitzer  
Laßner  
Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 212.

Entfernung bis	DM pro cbm lose Masse	Anlage	
100 m	0,91		
200 m	0,99		
300 m	1,07		
400 m	1,15		
500 m	1,24		
600 m	1,33		
700 m	1,42		
800 m	1,51		
900 m	1,59		
1 000 m	1,68		
2 000 m	1,97		
3 000 m	2,28		
4 000 m	2,59		
5 000 m	2,89		
6 000 m	3,15		
7 000 m	3,40		
8 000 m	3,65		
9 000 m	3,87		
10 000 m	4,13		
11 000 m	4,34		
12 000 m	4,54		

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

— GV. NW. 1962 S. 211.

**Bekanntmachung**  
**des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gem. § 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. 2. 1962 (BGBl. I S. 105)**

Für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ist für jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste, nämlich

für die Gruppe der Versicherten die Liste mit dem Kennwort: „OTV und DAG“  
für die Gruppe der Arbeitgeber die Liste mit dem Kennwort: „Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen e. V.“ eingereicht worden.

Eine Wahlhandlung findet daher gem. § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. 2. 1962 (BGBl. I S. 105) für den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe nicht statt.

Die in den vorgenannten Vorschlagslisten benannten Bewerber gelten mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

Münster, den 10. 4. 1962

Der Wahlausschuß  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Schulz zur Wiesch  
Vorsitzender  
Liersch  
Beisitzer  
Schneider  
Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 212.

**Bekanntmachung  
des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist sowohl für die Gruppe der Versicherten als auch für die Gruppe der Arbeitgeber nur je eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen worden.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Neufassung vom 23. Februar 1962 (BGBl. I S. 104) findet daher zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 26. April 1962

Der Wahlausschuß

Fülle	Gangloff	Glock
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 213.

**Bekanntmachung  
des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wurden für die Gruppe der Versicherten sowie die Gruppe der Arbeitgeber nur je eine gültige Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen. Gemäß § 18 Abs. 1 WO-Sozialvers. findet daher keine Wahlhandlung statt.

Münster, den 26. April 1962

Walpert
Vorsitzender

— GV. NW. 1962 S. 213.

**Bekanntmachung  
des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen**

**(§ 18 Abs. 2 WO-Sozialvers. in der Fassung vom 23. 2. 1962)**

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen wurde nur eine Vorschlagsliste zugelassen.

Gemäß § 18 Abs. 1 WO-Sozialvers. i. d. F. vom 23. 2. 1962 findet daher keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 17. April 1962

Der Wahlausschuß der Ausführungsbehörde

für Unfallversicherung  
Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133

Kilbinger

Oberregierungsrat  
Vorsitzender

Sondermann

Regierungsangestellter  
Beisitzer

Jäger

Verwaltungsangestellter  
Beisitzer

May

Verwaltungsangestellter  
Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 213.

**Bekanntmachung**

**des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Luftschutz-Brandschutzdienst im überörtlichen Luftschatzhilfsdienst**

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe, Münster, als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Luftschutz-Brandschutzdienst im überörtlichen Luftschatzhilfsdienst ist von der Wählergruppe der Versicherten nur eine gültige Vorschlagsliste, nämlich:

Die Arbeitnehmerliste Nr. 1, Kennwort:

Verband Freiwilliger Feuerwehren von Westfalen-Lippe e. V., Münster,

eingereicht worden.

Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz), in der Fassung vom 15. Februar 1962 in Verbindung mit § 18 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 23. Februar 1962 findet deshalb die gemäß der Bekanntmachung Nr. 9 des Bundesbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung vom 15. 3. 1962 auf Sonntag, den 27. 5. 1962 festgesetzte Wahl nicht statt. Die in der Vorschlagsliste vorgeschlagenen Bewerber gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste verzeichnet stehen, als gewählt.

Münster, den 12. April 1962

Der Wahlausschuß  
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe

Münster, Warendorfer Straße 24

Tollkötter

Vorsitzender

Große-Kleimann

Puke

Vertreter der Versicherten

Vertreter der Versicherten

— GV. NW. 1962 S. 213.

**Bekanntmachung**

**des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde von der Gruppe der Versicherungen nur eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen. Gemäß § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung findet daher keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 18. 4. 1962

Der Wahlausschuß  
der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Hüner	Hartmann	Thelen
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.